

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.04.1986

Geschäftszahl

85/06/0150

Rechtssatz

Auf die Einhaltung von Abstandsbestimmungen und Regelungen über eine höchstzulässige Gebäudehöhe besitzt der Nachbar einen Rechtsanspruch, nicht jedoch auf eine bestimmte Geschossflächendichte oder darauf, dass ein Bauwerber sie einem öffentlichen Straßenkanal im Hinblick auf dessen Auslastung nicht anschließen darf (Hinweis E 13.6.1985, 85/06/0021).